

Luzern, 22. September 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 742**

Nummer: A 742
Protokoll-Nr.: 1108
Eröffnet: 24.03.2026 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Bucher Mario und Mit. über den Parallelvollzug: Verzicht auf strafrechtliche Therapien bei ausländischen Straftätern ohne Aufenthaltsrecht

Zu Frage 1: Wie viele ausländische Straftäter ohne gültigen Aufenthaltstitel oder mit rechtskräftigem Landesverweis befinden sich derzeit im Kanton in strafrechtlichen Massnahmen (stationär oder ambulant)?

Aktuell befinden sich insgesamt 23 ausländische Staatsangehörige im stationären und 8 im ambulanten Massnahmenvollzug.

Von den 23 ausländischen Staatsangehörigen im stationären Massnahmenvollzug verfügen 6 über einen rechtskräftigen Landesverweis und eine Person verfügt zurzeit über keine gültige Aufenthaltsbewilligung. Bei den ambulanten Massnahmen werden 3 Plätze durch Personen ohne Aufenthaltsrecht belegt.

Zu Frage 2: Welche jährlichen Kosten entstehen dem Kanton durchschnittlich pro Person für stationäre strafrechtliche Massnahmen (insbesondere therapeutische Massnahmen)?

Im Jahr 2025 beliefen sich die durchschnittlichen Kosten für eine Person im Massnahmenvollzug auf 673 Franken pro Tag. Hochgerechnet auf ein Jahr ergeben sich durchschnittliche Kosten von 245'654 Franken pro Person.

Zu Frage 3: Wie lange dauern solche Massnahmen im Durchschnitt bei den betroffenen Personengruppen?

Die Dauer einer strafrechtlichen Massnahme ist individuell und richtet sich nicht nach dem Aufenthaltsstatus der jeweiligen Person, sondern nach der individuellen Entwicklung. Gemäss Strafgesetzbuch (Art. 59 Abs. 4 [StGB](#)) dauert die stationäre Massnahme in der Regel höchstens fünf Jahre bzw. vier Jahre (Art. 61 Abs. 4 StGB) oder drei Jahre (Art. 60 Abs. 4 StGB). In gewissen Fällen können Massnahmen (gemäss Art. 59 und 60 StGB) durch das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden.

Bei erfolgreicher Durchführung der strafrechtlichen Massnahme kann die verurteilte Person aus dem stationären Vollzug der Massnahme bedingt entlassen werden, sobald ihr Zustand es rechtfertigt, dass ihr Gelegenheit gegeben wird, sich in Freiheit zu bewähren (Art. 62 StGB). Bei ausländischen Personen

kann das zuständige Strafgericht unter den gesetzlichen Voraussetzungen zudem eine Landesverweisung anordnen (Art. 66a ff. StGB).

Bei erfolgloser Durchführung der strafrechtlichen Massnahme wird diese gemäss Art. 62c StGB aufgehoben, wenn deren Durch- oder Fortführung als aussichtslos erscheint (lit. a), die Höchstdauer nach den Artikeln 60 und 61 erreicht wurde und die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nicht eingetreten sind (lit. b) oder eine geeignete Einrichtung nicht oder nicht mehr existiert (lit. c).

Der Vollzugs- und Bewährungsdienst prüft jährlich, ob die angeordnete Massnahme beendet werden kann. Er stützt sich dabei auf unabhängige forensisch-psychiatrische Gutachten und berücksichtigt die Verhältnismässigkeit. Solange die Person behandelbar ist und ein Rückfallrisiko besteht, wird die Massnahme fortgeführt.

Zu Frage 4: Wie viele Therapie- oder spezialisierte Vollzugsplätze werden derzeit durch Personen ohne Aufenthaltsrecht belegt?

Aktuell werden 7 Plätze von Personen ohne Aufenthaltsrecht belegt. Es handelt sich hierbei um dieselben Personen, welche bei Frage 1 zum stationären Massnahmenvollzug genannt wurden.

Zu Frage 5: In wie vielen Fällen wurde nach Abschluss einer strafrechtlichen Massnahme tatsächlich eine Wegweisung oder Ausschaffung vollzogen?

Das Amt für Migration führt keine Statistik zur Art der freiheitsentziehenden Sanktion vor dem Vollzug einer Landesverweisung. Grundsätzlich verfolgt der Kanton Luzern bei straffälligen ausländischen Staatsangehörigen, welche die Schweiz verlassen müssen, die direkte Ausschaffung nach Abschluss des Strafverfahrens.

Zu Frage 6: Welche rechtlichen oder praktischen Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um in geeigneten Fällen anstelle von langjährigen Massnahmen prioritär eine Ausschaffung zu prüfen und dadurch Haft- und Therapiekapazitäten sowie Kosten zu reduzieren?

Die Anordnung einer strafrechtlichen Landesverweisung, wie auch einer stationären therapeutischen Massnahme liegt in der Zuständigkeit des Gerichts. Die Abwägung, ob eine strafrechtliche Massnahme angesichts fehlender Perspektive in unserem Land, unklarer Eignung oder aufgrund fehlender Sprachkenntnisse dennoch anzuordnen ist, liegt daher nicht bei den Vollzugsbehörden. Für den anschliessenden Vollzug besteht eine bundesrechtlich vorgegebene Reihenfolge (Art. 66c Abs. 2 [StGB](#)): Nebst der unbedingten Strafe sind freiheitsentziehende Massnahmen vor der Landesverweisung zu vollziehen. Eine rechtskräftig angeordnete Massnahme kann deshalb nicht aus Kapazitäts- oder Kostengründen zugunsten des Vollzugs einer Landesverweisung aufgehoben oder nicht vollzogen werden.